

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. III. Nr. 38. 23. August 1873.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Verordnung

über

den Reisendentransport durch Privatfuhrwerke.

(Vom 19. August 1873.)

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht eines Berichtes des Postdepartements,  
beschließt:

1. Die Beförderung von Reisenden mit unterlegten Pferden ist nach den Artikeln 1 und 3 des Extrapostreglements vom 3. Februar 1873 (XI, 146) auf allen Routen, auf welchen Extrapost besteht, ausschließlich nur den Postpferdhaltern gestattet, welche sich pünktlich an die Vorschriften dieses Reglements zu halten haben.

2. Es ist Jedermann verboten, Verträge für die Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel, sei es auf längere oder kürzere Strecken, abzuschließen oder eine auf derartige Transporte bezügliche Bekanntmachung oder telegraphische Anzeige zu erlassen.

3. Es ist daher Jedermann untersagt, Reisende, welche mit einem Privatkutscher in irgend einer Ortschaft einer Poststraße, wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, ankommen, an ein und demselben Tage (d. h. inner 24 Stunden) mit neuer Pferdebespannung weiter zu befördern.

4. Auch die Postpferdhalter dürfen nur auf den ihnen angewiesenen Stationen Reisende mit Extrapost, resp. mit Pferdewechsel befördern.

5. Die Bestellung der Extraposten hat ausschließlich bei den Postbüreaux stattzufinden.

6. Zuwiderhandelnde werden nach Art. 6 des Postregalgesezes (I, 98) zum ersten Male mit einer Strafe bis auf 500 Franken und im Wiederholungsfalle bis auf 2000 Franken bestraft, wovon dem Verleider  $\frac{1}{3}$  zufällt. Unter Umständen, namentlich da, wo der Fehlbare keine genügende Sicherheit gewährt, kann das betreffende Fuhrwerk nebst Pferden mit Beschlag belegt werden. In letztem Falle soll jedoch für sofortigen Weitertransport der Reisenden durch die zuständige Postpferdhalterei gesorgt werden.

7. Die Poststellen und Polizeibehörden sind gehalten, darüber zu wachen, daß diese Verordnung gehörig gehandhabt und beachtet werde.

8. Gegenwärtige Verordnung, welche diejenige vom 11. April 1862 (VII, 274) ersetzt, soll in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Bern, den 19. August 1873.

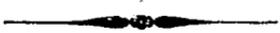
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



## Verordnung über den Reisendentransport durch Privatfuhrwerke. (Vom 19. August 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1873
Date	
Data	
Seite	385-386
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 808

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.